



## Liegeplatz-Richtlinien

### 1. Anspruch auf einen Liegeplatz

Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur Anspruch auf 1 Liegeplatz. Mitglieder können aber sowohl einen Trockenliegeplatz als auch einen Wasserplatz (Torkelsteg oder „Alte Post“) zugeteilt bekommen; es dürfen aber nicht mehrere gleichzeitig genützt werden. Der jeweils freie Platz wird durch den Verein als Gastliegeplatz weitervermietet.

Der Anspruch richtet sich nicht auf einen bestimmten Platz.

### 2. Vergabe der Liegeplätze

Die Platzvergabe erfolgt im ersten Quartal des Jahres durch die Vorstandschaft. Die Größe des Platzes richtet sich nach der Bootsgröße, wobei die Anschaffung eines größeren Bootes nicht automatisch die Zuteilung eines größeren Platzes zur Folge hat.

Liegeplatzinhaber, die einen anderen Platz wünschen, müssen dies dem Verein bis zum 15.03. eines Jahres schriftlich mitteilen.

Zur Belegung freier Plätze werden 3 Wartelisten geführt, und zwar für

- Trockenliegeplätze
- Stegplätze Torkelsteg
- Liegeplätze „Alte Post“

Die Reihenfolge auf der Warteliste wird durch das Datum des entsprechenden Eintrages bestimmt.

Der Anspruch ruht aber, solange nicht schriftlich das tatsächliche Interesse geltend gemacht wird. Das aktuelle Interesse muss jährlich bis zum 15.03. eines Jahres neu gegenüber dem Verein bestätigt werden.

Bei der Vergabe werden die Mitglieder bevorzugt, die keine andere Liegeplatzmöglichkeit haben.



### 3. Nutzung des Liegeplatzes

Der Liegeplatz darf nur zum Abstellen bzw. Festmachen des eigenen Bootes benutzt werden

Wird dem Verein bis zum 15. März mitgeteilt, dass der Platz die ganze Saison nicht genutzt wird, ist nur die Hälfte der jährlichen Miete zu bezahlen.

Platzinhaber, die in mehr als zwei auf einander folgenden Jahren ihren Platz nicht benützen, verlieren ihren Liegeplatz. Die Vorstandschaft kann grundsätzlich darüber hinaus Einzelfallregelungen treffen.

### 4. Pflichten des Liegeplatzinhabers

1. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet den Verkauf oder das Stilllegen seines Bootes dem Verein unaufgefordert binnen eines Monats mitzuteilen.
2. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet dem Platzwart mitzuteilen, wenn der Platz länger als eine Woche nicht benutzt wird.

Der Platz wird dann auf Widerruf (Wochenfrist) Gästen zur Verfügung gestellt. Die Wiederinanspruchnahme muss dem Platzwart 10 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

3. Dem Platzwart ist vorzulegen
  - eine Kopie der amtlichen Bootsausweiskarte
  - eine Kopie der Boots-Haftpflichtversicherungsurkunde
  - eine Kopie des für das Boot erforderlichen Bodenseeschifferpatentes

und zwar

- bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Platzes
- unaufgefordert bei Kauf eines neuen Bootes
- jederzeit auf Verlangen des Platzwartes

### 5. Übergang auf Angehörige

Beim Tod eines Liegeplatzinhabers kann ein Familienmitglied, mit Zustimmung der Vorstandschaft, den Platz direkt übernehmen, wenn es das Boot übernimmt und gleichzeitig die Mitgliedschaft unseres Vereins erwirbt.



## 6. Gastliegeplätze

Plätze, die über eine ganze Saison nicht benutzt werden, werden durch die Vorstandschaft als Gastliegeplätze vergeben: Mitglieder werden vorrangig behandelt, die Reihenfolge richtet sich nach der Warteliste

Plätze die kurzfristig frei sind werden durch den Platzwart vergeben an

- Mitglieder
- Einheimische
- Kurgäste
- Fremde

Die Zuteilung von Gästeplätzen erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## 7. Verlust des Liegeplatzes

Zum Verlust des Liegeplatzes können führen

- Aufgabe bzw. Verlust der Mitgliedschaft
- Verstöße gegen die Platz- oder Hafenordnung
- Nichtbezahlen der Platzgebühren für das laufende Jahr bis zum 30.03. oder Nichteinlösen der erteilten Einzugsermächtigung
- Wiederholte Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten bezüglich des Festmachens oder Abstellens des Bootes
- Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Liegeplatzrichtlinie

Die Entscheidung über den Verlust des Liegeplatzes wird durch die Vorstandschaft getroffen.

Bodmaner Wassersportfreunde e.V.

---

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung  
am 25.01.90  
gez. Robert Hermann (Vorsitzender)

geändert durch die Mitgliederversammlung am  
22.07.2010  
gez. Robert Hermann, 1. Vorsitzender

Geändert durch die Mitgliederversammlung am  
12.4.1997  
gez. Robert Hermann, (Vorsitzender)

geändert durch die Mitgliederversammlung am  
04.05.2012  
gez. Robert Hermann, 1. Vorsitzender